

Sehr geehrte Frau Maier,

ich möchte Ihnen im Auftrag der Abteilungsleitung der Abteilung B sowie der zuständigen Fachreferate Ihre Fragen wie folgt beantworten:

Wann ist das Ende der Übergangsvereinbarung (BTHG) im Saarland geplant?

Nach derzeitigem Stand soll die aktuelle Übergangsvereinbarung (BTHG) bis längstens 31.12.2023 gelten.

Wie hoch ist der aktuelle Mindestselbstbehalt der Bewohner in Einrichtungen mit besonderer Wohnform (Stand 2023)?

Im Bereich der Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe) liegt die Einkommensgrenze (bzw. der „Selbstbehalt“) bei einer Person gemäß § 85 SGB XII bei 1.004,00 Euro (monatsbezogen). Vermögenswerte sind gemäß § 1 der „Verordnung zur Durchführung § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII“ erst ab einem Betrag von 10.000,00 Euro berücksichtigungsfähig, sodass Vermögensgegenstände (auch Geld) mindestens in Höhe dieses Betrages nicht vorrangig eingesetzt werden müssen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe beträgt der Freibetrag aus Einkommen gemäß § 136 Abs. 2, 3 und 4 SGB IX bei einer nichtselbständigen Tätigkeit (Arbeitnehmer) ab dem Jahr 2023 34.629,00 Euro bezogen auf das Kalenderjahr. Diese jahresbezogene Freigrenze wird dann ggf. auf den monatlichen Durchschnittsbetrages heruntergerechnet. Das (nicht vorrangig einzusetzende) Schonvermögen beträgt gemäß § 139 SGB IX ab dem Jahr 2023 61.110,00 Euro.

In beiden Rechtsbereichen sind zudem eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften zu beachten, die die zusätzliche Absetzbarkeit bestimmter privater Aufwendungen sowie die Nichtberücksichtigung bestimmter Vermögenspositionen regeln.

Wie kommt die Information (Höhe des aktuellen Selbsthalts) bei den Bewohnern und Einrichtungen an? Sprich, wo steht es?

Derartige Informationen werden auf Anfrage mitgeteilt, soweit die Schwelle zur Rechtsberatung nicht überschritten wird. Daneben können diese Informationen dem Gesetz (SGB IX und SGB XII) und einer Vielzahl von gut verständlichen Webseiten entnommen werden (z. B. <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>).

Wie wird das Gesamtplanverfahren in Hinblick auf §121 IX Abs. 4 aktuell umgesetzt?

Das Gesamtplanverfahren wird aktuell auch nach Maßgabe des § 121 Abs. 4 SGB IX umgesetzt. Der „Teilhabeplan Saarland“ (THP-SL) bildet hierbei sämtliche Voraussetzungen ab, die das SGB IX an einen Gesamtplan stellt. Der THP-SL stellt alle Aspekte des § 121 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 SGB IX im angemessenen Umfang dar, soweit diese im Einzelfall thematisiert wurden und/oder überhaupt relevant waren. Das Ergebnis der Beratungen über

den verbleibenden Barmittelanteil gemäß § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX enthält der THP-SL nicht, da mangels faktischer Umsetzung der Leistungstrennung und aufgrund der Übergangsregelungen hierzu keine sachdienliche Beratung erfolgen kann. Die Summe des verbleibenden Barmittelanteils wird vielmehr im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gaby Kasper



Abteilung B, Vorzimmer
Soziales, Inklusion,
soziales Ehrenamt

Franz-Josef-Röder-Str. 23 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49(0)681 501-3354 Fax: +49(0)681 501-3168
vzabtb@soziales.saarland.de · www.soziales.saarland.de

Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit

SAARLAND



Bitte bedenken Sie die Auswirkungen auf die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken /
Merci pour une pensée de l'environnement avant d'imprimer ce courriel /
Please consider the impact on the environment before printing this e-mail

Das Saarland rückt zusammen.



Wenn es draußen kalt und dunkel wird, Armut zu wachsen droht, Menschen in Existenznöte geraten – dann rückt das Saarland zusammen.

Unsere Hotline erreichen Sie unter (0681) 501-60 90. Spendenkonto: Landesamt für Zentrale Dienste (IBAN DE93 5905 0000 0700 0088 40, BIC SALADE55XXX, Landesbank Saar)